



§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gemeindeleben – Förderverein Herz-Jesu Königshof e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des kirchlichen und gemeindlichen Lebens in der katholischen Gemeinde Herz-Jesu Königshof innerhalb der Pfarrgrenzen der ehemaligen katholischen Pfarrgemeinde (nachfolgend Gemeinde genannt) in 47807 Krefeld und die Jugendarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Bemühen um den Erhalt der katholischen Gemeinde Herz-Jesu Königshof in 47807 Krefeld und deren Einrichtungen durch Aktionen, Informationsveranstaltungen, Unterschriftensammlungen, Überzeugungsarbeit, Organisierung eines lebendigen Gemeindelebens durch Veranstaltungen;
 - b) die persönliche und geldliche Unterstützung von Restaurierungsarbeiten an kirchlichen Gebäude und Gebäuden im Gemeindebezirk, in denen u. a. auch Jugendarbeit erfolgt
 - c) die Unterstützung der Projekte der Gemeinde und die Unterstützung des zugehörigen Gemeindeausschusses
 - d) die Pflege, Erhaltung und Anschaffung von Gegenständen, Geräten und Einrichtungen für die katholische Gemeinde, z. B. Mobiliar, kirchliche Geräte, Geräte zur Durchführung von gemeindlichen Veranstaltungen;
 - e) die Unterstützung und Förderung weiterer gemeinnütziger und/oder kirchlicher Projekte in der Region Krefeld, insbesondere bei der Jugendarbeit durch Gewährung sachlicher und finanzieller Mittel an gemeinnützige oder kirchliche Träger.
 - f) Akquisition privater, kirchlicher und staatlicher Sach- und Geldmittel für die vorgenannten Zwecke des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich abzugeben und soll auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages enthalten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Beitragsrückstand mit mehr als zwei angeforderten Mitgliedsbeiträgen

- (2) Der Austritt muss schriftlich bis zum 30.09. erklärt werden; die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Kenntnis von dem Ausschluss beim Vorstand einzulegen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über den Ausschluss endgültig.
- (5) Das ausscheidende Mitglied kann keine Ansprüche an den Verein stellen.

§ 5: Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Vereinsämter werden grundsätzlich unentgeltlich verwaltet. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 6: Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer / der KassiererIn
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - e) bis zu vier weiteren Beisitzern / Beisitzerinnen
 - f) ggf. je einem / einer delegierten nicht stimmberechtigten Vertreter / Vertreterin aus Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat der Pfarrei Maria Frieden sowie einem Mitglied des Gemeindeausschusses für Herz-Jesu Königshof.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellv. Vorsitzende.
- (5) Der Schriftführer / die Schriftführerin führt in den Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder das Protokoll und erledigt den anfallenden Schriftverkehr.
- (6) Der Kassierer / die KassiererIn führt die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Er / Sie hat über die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen zu prüfen.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Zusätzlich haben Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand der Pfarrei Maria Frieden und des Gemeindeausschusses für Herz-Jesu Königshof das Recht, je einen Vertreter / eine Vertreterin in den Vorstand des Vereins zu delegieren, der / die eine Beratungs- und Kommunikationsfunktion zwischen den Gremien einnehmen soll, jedoch in den Sitzungen des Vorstands nicht stimmberechtigt ist.
Sollte unter den gewählten Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 6 (1) a-e bereits ein Mitglied aus Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand und Gemeindeausschuss sein, ist kein weiterer delegierter Vertreter aus dem betreffenden Gremium zu bestimmen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich für zwei Jahre gewählt, wobei Vorstandswahlen für jeweils die Hälfte des Vorstandes jedes Jahr im Wechsel stattfinden. Hierzu wird folgendes Verfahren angewendet:
Ausgehend von der ersten Mitgliederversammlung findet nach einem Jahr und anschließend regelmäßig nach zwei Jahren die Neuwahl des / der stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassierers / der KassiererIn und der Hälfte der Besitzer / Beisitzerinnen statt. Ebenfalls ausgehend von der ersten

Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre die Neuwahl des / der Vorsitzenden, des Schriftführers / der Schriftführerin und der zweiten Hälfte der Beisitzer / Beisitzerinnen statt.

- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 7: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) sich gegenüber Dritten tatkräftig für die Erhaltung der katholischen Gemeinde und deren Einrichtungen und Projekten einzusetzen.
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - c) über den Einsatz der finanziellen Mittel des Vereins zu beraten und zu beschließen
 - d) Spendenquittungen auszustellen.
 - e) zu den Verantwortlichen der Pfarrei Maria Frieden und der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Süd Kontaktpflege und einen lebendigen Gedankenaustausch zu betreiben.
- (2) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen finden öffentlich statt:
- a) einmal jährlich als Jahreshauptversammlung
- außerdem:
- b) wenn der Vorstand dies beschließt
 - c) auf Verlangen von 25 v. H. der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (2) Der Vorstand beauftragt den Schriftführer / die Schriftführerin, die Mitglieder mindestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn die Anzahl der nicht dem Vorstand angehörenden anwesenden Vereinsmitglieder geringer ist, als die der zur Zeit der Versammlung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verlauf der Versammlung sind in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem / der Vorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Der / die Vorsitzende leitet die Versammlung. Er / sie hat als Versammlungsleiter/in alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Versammlungsablaufes erforderlich sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt:
- a) die Vereinssatzung und deren Änderungen
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
 - d) über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) über die Festsetzung der Jahresbeiträge bzw. Mindestspenden
 - f) über die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes
 - g) über die Bestellung der Kassenprüfer / Kassenprüferin
 - h) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) über die Auflösung des Vereins

§ 9: Beiträge und Spenden

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag und sammelt Spenden. Beitragshöhe sowie Fälligkeitstermin werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10: Abstimmungen und Wahlen

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Sie finden geheim statt, wenn ein Mitglied der Mitgliederversammlung dies beantragt.
- (2) Wahlen finden nicht unter Leitung eines Wahlkandidaten statt.
- (3) Der Vorstand ist durch Einzelwahlen zu bestimmen.

§ 11: Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung haben schriftlich zu erfolgen und müssen ausgeschriebener Bestandteil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sein.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

► § 12: Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins tritt ebenfalls ein, wenn zwei Jahre in Folge keine Mitgliederversammlung stattgefunden hat.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die Pfarrei Maria Frieden in 47807 Krefeld oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zwecksgebunden zu verwenden hat.

► § 13: Wirksamkeit

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung ist errichtet am 21.06.2005 und durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 15.09.2009 zuletzt geändert.

Krefeld, 15.09.2010

Der Vorstand

Eingetragen im Vereinsregister 3233 Amtsgericht Krefeld am 29.06.2010